

Anna-Magull-Stiftung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Grundsätze für die Verwirklichung des Stiftungszwecks

Beschlossen auf der 2. Sitzung des Vorstandes der Anna-Magull-Stiftung vom 20.01.1986. Ergänzungen und Modifikationen fanden auf folgenden Sitzungen statt: 8. (06.12.1988), 14. (17.05.1994), 17. (15.09.1997), 18. (30.06.1998), 22. (31.05.2002), 24. (09.06.2004), 27. (06.07.2007), 28. (30.06.2008). Die aktuelle Fassung der Grundsätze wurde auf der 38. Sitzung vom 07.06.2018 verabschiedet.

A Förderungswürdiger Personenkreis

I. Studierende, die an der Universität Oldenburg in Vorbereitung auf das Handelslehramt im Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Berufliche Bildung) oder im Master of Education Wirtschaftspädagogik eingeschrieben sind und die

1. ihre besondere Eignung für das Studium der Wirtschaftspädagogik erkennen lassen.

a) Antragsteller/innen im Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Berufliche Bildung) gelten als besonders geeignet, wenn sie die Module wir011, wir021, wir032, wir041, mat990, pb023 bis pb025 sowie wir170 erfolgreich absolviert haben (vgl. Anlage). Von den Modulen wir011, wir021, wir032, wir041 und mat990 müssen mindestens drei mit mindestens „befriedigend“ und von den Modulen pb023 bis pb025 und wir170 müssen mindestens zwei mit mindestens „gut“ bewertet sein.

b) Antragsteller/-innen im Master of Education Wirtschaftspädagogik gelten als besonders geeignet, wenn sie den Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Berufliche Bildung) insgesamt und den darin enthaltenen Professionalisierungsbereich jeweils mit mindestens „gut“ abgeschlossen haben.

2. gemäß § 2 Absatz (1) der Stiftungssatzung erklären, dass sie für die durch die Förderung intendierte Erweiterung bzw. Vertiefung berufs- und wirtschaftspädagogischer Kompetenzen die hierzu erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung haben.

II. Doktorand(inn)en des Faches Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg,

1. wenn sie die Erste Staatsprüfung bzw. den Master of Education Wirtschaftspädagogik in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „gut“ sowie das Prüfungsfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik bzw. den Professionalisierungsbereich ebenfalls mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben und

2. wenn ihr zu versteuerndes Einkommen nach Abzug der Einkommenssteuer bei Ledigen einen Betrag von 10.000 € jährlich und bei Verheirateten einen Betrag von 15.000 € voraussichtlich nicht übersteigt.

B Leistungen der Stiftung

Die Stiftung vergibt Stipendien und Zuschüsse bzw. Zuwendungen. Die mehrfache Förderung einer Person (durch verschiedene Maßnahmen) ist zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

I. Stipendien für Forschungspraktika

1. Ein Forschungspraktikum bietet die Möglichkeit, unter Anleitung die wirtschaftspädagogischen Kenntnisse durch Einblicke und erste Erfahrungen in der Forschung zu erweitern. Ein Forschungspraktikum bezieht sich auf einen inhaltlich abgegrenzten Schwerpunkt und wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen.
2. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel sechs Monate. Sie kann um weitere sechs Monate verlängert werden. Bei neuer Thematik können Studierende zu einem späteren Zeitpunkt über ein zweites Forschungspraktikum gefördert werden.
3. Die Höhe des Forschungspraktikum-Stipendiums beträgt je nach Ertragssituation für Bachelor-Studierende gemäß Punkt A I 1a) bis zu 400 Euro und für Master-Studierende gemäß Punkt A I 1b) bis zu 500 Euro.
4. Ein zu wirtschaftspädagogischer Forschung berechtigtes Universitätsmitglied beantragt beim Vorstand das Forschungspraktikum-Stipendium. Der Antrag beschreibt Inhalt und Umfang des Praktikums.
5. Nach Genehmigung des Antrages schlägt der/die beantragende und betreuende Forscher/-in einen gemäß Punkt A geeigneten Bewerber/eine geeignete Bewerberin vor.
6. Ergibt sich aus den Arbeitszusammenhängen des Fachgebiets, dass ein geeigneter Kandidat/eine geeignete Kandidatin bereits bekannt ist, kann im Antrag auf Genehmigung eines Forschungspraktikums der in Frage kommende Kandidat/die in Frage kommende Kandidatin vorgeschlagen werden.

II. Promotionsstipendien

1. Doktorand(inn)en gemäß A II. mit einer weit überdurchschnittlichen Qualifikation können auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an der Universität Oldenburg ein Stipendium erhalten, wenn das Dissertationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftspädagogischen Forschung erwarten lässt. Die Stipendiat(inn)en müssen von einem/einer zur selbstständigen Lehre in der Wirtschaftspädagogik Berechtigten an der Universität Oldenburg wissenschaftlich betreut werden. Das Vorhaben muss von dem Betreuer/der Betreuerin und einem/einer anderen zur selbstständigen Lehre in der Wirtschaftspädagogik Berechtigten befürwortet werden.
2. Die Höhe des Stipendiums wird je nach Ertragssituation bis zu 1.200 Euro festgesetzt. Verheiratete und alleinerziehende Elternteile erhalten einen Familienzuschlag von in der Regel monatlich 150 €. Der Familienzuschlag entfällt, wenn beide Ehegatten ein Promotionsstipendium erhalten. Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Einkommenssteuer einen Betrag bei Ledigen von 10.000 € und bei Verheirateten – einschließlich des Einkommens des Ehegatten – von 15.000 € jährlich übersteigt. Für jedes

Kind wird ein Zuschlag zum Freibetrag in Höhe von 1.000 € je Jahr gewährt. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung; Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind vom ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem die Veränderung wirksam wird.

3. Ein Stipendium kann nicht gewährt werden während einer Berufstätigkeit, die einen Umfang von zehn Wochenstunden übersteigt. Das Gleiche gilt während eines Ausbildungsganges, sofern diese Ausbildung nicht für die Durchführung des Promotionsvorhabens unterbrochen wird.

4. Die Dauer der Förderung beträgt bis zu zwei Jahren. In Ausnahmefällen kann die Förderung bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn dies nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist oder die Stipendiat(inn)en die Verzögerung des Abschlusses des Vorhabens nicht zu vertreten haben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Förderung ist das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (GradFöG) vom 17.11.1984 (Nds. GVBl. 1984 S. 257) entsprechend anzuwenden.

5. Auf begründeten Antrag hin können Sonderzuwendungen für Sach-, Reise- und Tagungskosten anteilig gewährt werden.

6. Im Falle eines selbstverschuldeten Abbrechens des Promotionsvorhabens durch den Kandidaten/die Kandidatin prüft der Vorstand, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das Stipendium zurückzuzahlen ist

III. Zuwendungen und Zuschüsse

Die Stiftung vergibt veranstaltungs-, projekt- sowie objektbezogene Zuwendungen und Zuschüsse. Dabei geht sie davon aus, dass die Antragsteller/innen mindestens 10 % der antragsrelevanten Aufwendungen bzw. Kosten als Eigenanteil tragen.

1. Lehrveranstaltungsbezogene Zuschüsse

Sie beziehen sich auf einen überdurchschnittlichen Bedarf der Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen an Sach- oder Literaturmitteln. Antragsberechtigt sind die verantwortlich Lehrenden des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

2. Zuschüsse für Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten

Sie beziehen sich auf Bachelor-Abschlussarbeiten oder auf Master-Abschlussarbeiten, für die über das normale Maß Herstellungskosten anfallen (z. B. Material-, Porto- und Fahrtkosten bei empirischen Arbeiten). Nicht bezuschusst werden die üblichen Schreib- und Bindekosten. Antragsberechtigt sind die verantwortlich Lehrenden des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

3. Zuschüsse zu Reisekosten

Sie beziehen sich auf die Teilnahme an beruf- und wirtschaftspädagogischen Exkursionen, Tagungen, Kongressen und Seminaren sowie auf die Durchführung von Forschungsarbeiten, unter Einschluss von Tagungsbeiträgen und eventuell anderer anfallender Kosten.

4. Zuwendungen für Auslandsstudien

Für Studien- und Forschungsaufenthalte an ausländischen Einrichtungen kann eine monatliche Zuwendung je nach Ertragssituation bis zu 300 Euro für eine Dauer von bis zu sechs Monaten gewährt werden; in begründeten Fällen auch bezogen auf das Studienjahr einer ausländischen Hochschule. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der ausländischen Einrichtung;
- Benennung einer Kontaktperson der Einrichtung;
- geplanter Zweck der Studien- bzw. Forschungstätigkeit, insbes. Begründung des Zusammenhangs mit der wirtschaftspädagogischen Ausbildung bzw. Forschung;
- geplante Aufenthaltsdauer und voraussichtliche Kosten;
- beantragte oder bewilligte weitere Unterstützungen für den Auslandsaufenthalt.

Die Antragsteller/innen verpflichten sich, im Rahmen des Auslandsstudiums eine kleine berufs und wirtschaftspädagogische Fallstudie über zu vereinbarende Fragestellungen beruflicher Bildung zu erstellen.

5. Zuwendungen für die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten

Der von einem/einer wirtschaftspädagogischen Forscher/in zu befürwortende Antrag soll Thema, Seitenumfang und Ort (Schriftenreihe) der geplanten Veröffentlichung enthalten sowie einen Kostenplan.

6. Projektbezogene Zuwendungen

Sie beziehen sich auf Kosten für Literatur und Arbeitsmitteln (Geräte, Tests, Computerwerkzeuge etc.) von Lehr- und Forschungsprojekten, sofern die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht beschaffbar sind. Antragsberechtigt ist der jeweilige Hochschullehrer/die jeweilige Hochschullehrerin als Lehrveranstaltungs- bzw. Projektleiter/in.

C Verfahren

I. Alle Anträge auf Leistungen sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Universität als Vorsitzende(n) des Vorstands der Stiftung zu richten und **im Sekretariat des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik abzugeben**, das die Anträge an den Professor/der Professorin für Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Stiftungsvorstand weiterleitet.

II. Der Professor/die Professorin für Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Stiftungsvorstand bereitet die Beratung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands über die Förderanträge vor.

III. Hat der Vorstand der Vergabe von nicht-personenbezogenen Promotionsstipendien bzw. Forschungspraktikum-Stipendien zugestimmt, so sind diese öffentlich auszuschreiben.

IV. Im Umlaufverfahren zu treffende Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.

Anlage

Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften (Berufliche Bildung)

Stand: 01.10.2023

6. Sem. SoSe	Unterrichtsfach 6 KP	Unterrichtsfach 6 KP		Bachelorarbeit (10 Wochen Bearbeitungszeit) 12 KP		BA- Kolloquium 3 KP	prx104 Betriebs- praktikum 6 KP		
5. Sem. WS	wir110 Makroökonomische Theorie 6 KP	Unterrichtsfach 6 KP		wir090 HRM od. wir070 Marketing od. wir100 Unternehmensstrategien od. wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik od. wir082 Corporate Finance* 6 KP	wir181 od. wir182 Ausgewählte Probleme in wirtschaftsdidaktischen Handlungsfeldern 6 KP	pb027 od. pb029 Ausgew. Probleme in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern 6 KP			
4. Sem. SoSe	wir120 Mikroökonomische Theorie 6 KP	wir130 Bürgerliches Recht und Handels- recht 6 KP	wir140 Grundlagen des EU- Wirtschafts- rechts und Grundzüge des Arbeits- rechts 6 KP	Unterrichtsfach** 6 KP	Unterrichtsfach 6 KP	pb025 Beruf, Qualifikation und System 6 KP	prx105 Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) 6 KP	und Vorbereitungsseminar 3 KP	pb026 Berufs- bildungs- forschung 6 KP
3. Sem. WS	wir032 Managerial Accounting 6 KP			pb025 Beruf, Qualifikation und System 6 KP	prx105 Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) 6 KP				
2. Sem. SoSe	wir060 Financial Accounting 6 KP	wir090 HRM od. wir070 Marketing od. wir100 Unternehmensstrategien od. wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik od. wir082 Corporate Finance* 6 KP		wir150 Statistik I 6 KP	wir170 Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik 6 KP	pb024 Grundlagen des beruflichen Lernens und Lehrens 6 KP			
1. Sem. WS	wir021 Buchhaltung und Abschluss 6 KP	wir011 Einführung in die BWL 6 KP	mat990 Mathematik für Ökonomen 6 KP	wir041 Einführung in die VWL 6 KP	pb023 Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik 6 KP				

* Module werden zum Teil nur im SoSe angeboten, daher ggf. Semestertausch mit Unterrichtsfach.

** Unterrichtsfächer: Anglistik, Chemie, Ev. Theologie/Religionspädagogik, Germanistik, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaften, Philosophie/Werte und Normen, Niederlandistik, Sonderpädagogik. In Kooperation mit der Universität Bremen: Hispanistik/Spanisch und Frankoromanistik/Französisch.